



## Vereinbarung zum Praktikum

Zwischen

Einrichtung
Adresse, Telefon
Stempel

als Praxiseinrichtung

und

Nachname, Vorname	geb. am
Adresse, Telefon	

als Auszubildende des Beruflichen Gymnasiums Gesundheit und Soziales  
Schwerpunkt - Sozialpädagogik -

wird folgende Vereinbarung getroffen:



## Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung eines Praktikums im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistentin / zum sozialpädagogischen Assistenten am Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales – Sozialpädagogik – der Martha-Fuchs-Schule in der

Kindertageseinrichtung: \_\_\_\_\_

## Praktikumszeiten

Das Praktikum umfasst insgesamt 160 Zeitstunden und findet in zwei Blockpraktika im 11. Jahrgang des Beruflichen Gymnasiums statt. Die Blockpraktika teilen sich wie folgt auf:

- Erstes Blockpraktika von Montag, 05. Februar bis Freitag, 16. Februar 2024
- Zweites Blockpraktika von Montag, 03. Juni bis Freitag, 14. Juni 2024

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht einer Vollzeitstelle. Innerhalb dieser wöchentlichen Arbeitszeit sind der/dem Auszubildenden sechs Stunden für ausbildungsbezogene Tätigkeiten zu gewähren (z. B. Dokumentation, Material-/Medien-/Literaturrecherche in der Praxiseinrichtung, Vor- und Nachbereitungen). Die tägliche Freistellung für ausbildungsbezogene Tätigkeiten darf zwei Stunden nicht überschreiten.

## Weitere Zeiten am Lernort „Praxis“

Zur Umsetzung

- der Betriebserkundung im Rahmen der Lernsituation „Rahmenbedingungen und Arbeitsprozesse in sozialpädagogischen Kindertageseinrichtungen erfassen“ in der Zeit der KW 47 und 48/2023
- und
- der systematischen Beobachtung im Rahmen der Lernsituation „Kindliche Entwicklungsprozesse wahrnehmen und beobachten“ in der Zeit der KW 15 und 16/2024

vereinbaren die/der Auszubildende und die Praxiseinrichtung frühzeitig entsprechende Termine. Die Praxiseinrichtung bestätigt das Stattfinden der entsprechenden Termine schriftlich.

## Betreuung durch die Schule

Das Praktikum wird von der zuständigen Lehrkraft für das Fach Praxis, gegebenenfalls durch die zuständige Lehrkraft für das Fach Pädagogik/Psychologie betreut. Diese Lehrkraft ist sowohl für die Praxiseinrichtung wie für die/den Auszubildenden Ansprechpartner\*in. Die Betreuung findet u. a. in Form zweier telefonischer Anfragen während des ersten Blockpraktikums und mindestens zwei weiterer telefonischer Anfragen während des zweiten Blockpraktikums statt. In dringlichen Fällen kann auch ein Besuch der Lehrkraft in der Praxiseinrichtung vereinbart werden. Während des zweiten Blockpraktika finden nach vorheriger Vereinbarung mit der Praxiseinrichtung und der/dem Auszubildende Besuche anlässlich der Durchführung eines Bildungsangebotes in der Praxiseinrichtung statt.



## **Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums**

Die Praxiseinrichtung bescheinigt die Durchführung des Praktikums schriftlich durch Unterschrift der Stunden-/Tätigkeitsnachweise.

### **Verhalten der/des Auszubildenden**

Die/der Auszubildende verpflichtet sich, während des Praktikums wie zu den weiteren Zeiten am Lernort „Praxis“ den Anweisungen der Praxiseinrichtung und deren Beauftragten Folge zu leisten, sich in die Ordnung der Einrichtung einzufügen und die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Bei groben Verstößen gegen derartige Weisungen kann die/der Auszubildende im Einvernehmen mit der Schulleitung vom Praktikum ausgeschlossen werden.

Die/der Auszubildende hat persönliche oder krankheitsbedingte Versäumnisse der Praxiseinrichtung und der Schule unverzüglich – noch am selben Tag - mitzuteilen. Spätestens nach drei Werktagen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Schule verpflichtend (Eingangsstempel). Über eine Befreiung vom Lernort Praxis für einen Tag entscheidet nach vorherigem Antrag ausschließlich die Schule.

### **Schweigepflicht**

Die/der Auszubildende unterliegt der Schweigepflicht.

### **Führungszeugnis und Immunschutz**

Die/der Auszubildende bestätigt die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes und den Nachweis über den erhöhten Immunschutz, der die Gefahr berufstypischer Infektionen ausschließt, gegenüber der Martha-Fuchs-Schule .

### **Versicherung**

Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Haftpflicht- und Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb sowie für den direkten Hin- und Rückweg, jedoch nicht für private Besorgungsgänge.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

---

Praxiseinrichtung

---

Auszubildende\*r